



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	RD, AA, nachrichtlich ZAV
Aktenzeichen: 5758, 5775	gültig ab: sofort      gültig bis: 30.9.2007
Organisationseinheit: PP11	Weisungscharakter: ja

## **E-Mail-INFO PP vom 28.12.2006**

(Informationen/Weisungen des Zentralbereiches PP durch E-Mail)

**Betreff: Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006;  
Umsetzung in der Bundesagentur für Arbeit**

### **A. Ausgangslage**

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenminister und –senatoren der Länder vom 17. November 2006 (im Folgenden: „Bleiberechtsbeschluss“) trifft im Wesentlichen folgende Regelungen:

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein (befristetes) Bleiberecht gewährt werden können. Die Aufenthaltsgewährung setzt eine besondere Anordnung der jeweiligen obersten Landesbehörde voraus. Die Gewährung des Bleiberechts wird nach dem Bleiberechtsbeschluss unter anderem von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass sich der Ausländer in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis befindet und der Lebensunterhalt der Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist. Besteht kein solches Beschäftigungsverhältnis, kann Ausländern, die die Voraussetzungen des Bleiberechtsbeschlusses im Übrigen erfüllen, bis zum 30. September 2007 eine Duldung zur Arbeitsuche erteilt werden. Wenn sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.

Einige Bundesländer haben von der Anordnungsermächtigung gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz durch Erlass entsprechender Anordnungen bereits Gebrauch gemacht. Dabei wurde über einzelne Fragen Einvernehmen zwischen den Länderministerien und den Regionaldirektionen hergestellt. Bereits be-

stehende einvernehmliche Regelungen bleiben von den Regelungen dieser E-Mail-Info unberührt. Für das zukünftige Verfahren werden folgende Hinweise gegeben:

## **B. Konsequenzen des Bleiberechtsbeschlusses für die Bundesagentur für Arbeit**

Der Bleiberechtsbeschluss betrifft die Bundesagentur für Arbeit sowohl bei der Erteilung von Zustimmungen zur Beschäftigungsaufnahme (Zustimmungsverfahren) als auch bei dem Verfahren zur Vermittlung arbeitsuchender Geduldeter in Arbeit (Vermittlungsverfahren).

### **1. Zustimmungsverfahren**

#### **a) Zustimmung zu einer Beschäftigung**

Die bisher geduldeten Ausländer können nach dem Bleiberechtsbeschluss von den zuständigen Ausländerbehörden einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage des § 23 AufenthG erhalten. Der Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Die Ausübung einer Beschäftigung bedarf – sofern es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung gemäß Abschnitt 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) handelt – der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. In den Fällen, in denen geduldeten Ausländern auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, kann die Zustimmung zur Beschäftigung ohne den Vorbehalt einer Prüfung der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitskräfte erteilt werden (§ 9 Abs. 1 BeschVerfV).

Die Erteilung einer Zustimmung nach § 9 Abs. 1 BeschVerfV setzt im Wesentlichen voraus:

- (1) Anfrage der Ausländerbehörde auf Erteilung einer Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme nach § 9 Abs. 1 BeschVerfV. (Nach Ziffer 9 des Bleiberechtsbeschlusses kann von der Bleiberechtsregelung Begünstigten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist.)
- (2) Die Vorbeschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BeschVerfV sind erfüllt.
- (3) Der Ausländer wird nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt, als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit - § 9 Abs. 1 BeschVerfV i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Zuständig für die Prüfung der Vorbeschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausländerbehörden.

Die Entscheidung über die Zustimmung erfolgt im Rahmen des One-stop-Government nach Anfrage der Ausländerbehörde bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

### **b) Zustimmung zu einer Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern**

Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe a kann die Zustimmung zur Ausbildung oder Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern nach § 8 BeschVerfV erteilt werden. Auch hier hat vor Zustimmungserteilung eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen, vorbehaltlich einer bereits bestehenden anderweitigen Absprache zwischen den Regionaldirektionen und den Innenministerien der Länder.

## **2. Vermittlungsverfahren**

Beschäftigungslose geduldete Ausländer, die vom Bleiberechtsbeschluss begünstigt sind, können sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos bzw. arbeitsuchend melden. Es handelt sich in der Regel um Nichtleistungsbezieher ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Vermittlung Geduldeter setzt voraus, dass ihnen auf Grundlage einer Bleiberechtsanordnung des Landes gem. § 23 Abs. 1 AufenthG eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche nach § 60a AufenthG bis zum 30. September 2007 erteilt worden ist. Sie sind dementsprechend in die Handlungsprogramme Arbeitnehmer einzubeziehen.

Bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes ist gem. Ziffer 1 zu verfahren.

Dr. Schmitz